

Honorare bei Teilen von Objekten

Keine Rosinenpickerei!

Werden nur Teile eines Bauwerks beauftragt, bestimmt der Vertragsgegenstand das Objekt als maßgebliche Abrechnungseinheit im Sinne der HOAI. Dann ergibt sich das Honorar aus den anrechenbaren Kosten dieses Objekts. Was allerdings nicht geht, ist, dass Bauwerksteile vertraglich zum Objekt vereinbart werden, obwohl das Objekt insgesamt zu planen ist. Dann bleibt das gesamte Objekt die Abrechnungseinheit.

Anfrage 1: Ein Planer berichtet, dass ein Auftraggeber beabsichtige, die Planung eines längeren Abwasserkanals in 2 hälftigen Teillosen zu vergeben. Er solle den einen Teil erhalten. Die Honorare sollen sich dann aus der Summe der anrechenbaren Kosten ergeben und er solle das hälftige Honorar erhalten. Der Auftraggeber begründe dies damit, dass ein zusammenhängender Kanal vorliege, der insgesamt ein Objekt im Sinne der HOAI darstelle. Er will nun wissen, ob diese Honoraraufteilung rechtens sei.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber beauftragt die Planung von zwei Wehrverschlüssen einer Wehranlage und will für diese den § 11 Abs. 3 HOAI (Auftrag für mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte) anwenden, weil beide Wehrverschlüsse technisch identisch seien. Er will wissen, ob dies konform zur HOAI sei und wie sich die Honorarzone ergebe; schließlich seien nur ganze Wehranlagen in der Objektliste der HOAI genannt.

Anfrage 3: Ein Planer hat die Planung von zwei Schleusenkammern einer Schleusenanlage im Auftrag, welche er zeitlich nacheinander planen und realisieren soll. Er will nun wissen, ob nicht zwei Objekte mit getrenntem Honoraranspruch vorliegen würden, weil beide Schleusenkammern getrennt ihre Funktion erfüllen könnten. Das müssten sie schon deshalb, weil die eine Kammer für die Umbauzeit der anderen Kammer über rd. 3 Jahre die alleinige Funktion der Schleusenanlage übernimmt.

Vorab: Die Bildung von Objekten ist immer wieder strittig. Die GHV hat hierzu bereits mehrfach

Fragen beantwortet, so auch in der letzten Ausgabe 05/2018. Die dort gegebenen Erläuterungen sind auch auf die hiesigen Anfragen 2 und 3 übertragbar. Hier geht es aber zudem darum, wie sich das Honorar ergibt, wenn der Auftraggeber nur Teile eines Objekts beauftragt (Anfragen 1 und 2) oder Teile von Objekten eine eigene Funktion erfüllen (Anfrage 3). Zu Aufträgen über Teile von Objekten hat der BGH, Urteil vom 11.12.2008 – VII ZR 235/06 zu Verkehrsanlagen entschieden, dass sich das Objekt aus dem Vertragsgegenstand ergibt, wenn tatsächlich nur Teile einer Verkehrsanlage (Markierung und Beschilderung im entschiedenen Fall) beauftragt sind und nicht aus der gesamten Verkehrsanlage. Es lägen dann nämlich Teile einer einzigen Verkehrsanlage vor, welche unabhängig davon, ob sie selbst wiederum eine funktionelle Einheit bilden, gemeinsam abzurechnen seien (Rdn. 11 des Urteils). Für die Honorarzone käme es auch nicht auf das Gesamtobjekt, sondern auf die bearbeiteten Teile an. So diene die Systematik der Honorarberechnung dem Ziel, das Honorar in ein angemessenes Verhältnis zum Wert der Leistung des Ingenieurs zu bringen, und es wäre nicht leistungsangemessen, wenn ein Ingenieur, der nur mit leichten Aufgaben betraut ist, davon profitieren würde, dass das Gesamtobjekt höhere Planungsanforderungen stelle. Ebenso unangemessen wäre es, wenn ein Ingenieur, der sehr schwierige Aufgaben zu bewältigen hätte, deshalb nur ein niedrigeres Honorar erhielte, weil das Objekt im Übrigen nur geringe Planungsanforderungen stellt. In dem Urteil nimmt der BGH ein älteres Urteil in Bezug, in dem er bereits entschieden hatte, dass das Objekt durch den

Vertragsgegenstand nicht nur bestimmt, sondern auch begrenzt wird (BGH, Urteil vom 12.01.2006 – VII ZR 2/04). In diesem Urteil aus dem Jahr 2006 ging es um den raumbildenden Ausbau (heute Innenräume, § 34 Abs. 2 HOAI), für die der Auftraggeber bei einem Gebäude zwei Architekten beauftragt hatte. Für diesen Fall hatte der BGH entschieden, dass der Auftraggeber es hinnehmen müsse, dass höhere Honorare dadurch entstünden, dass er für verschiedene Gewerke eines Gebäudes unterschiedliche Architekten beauftragte. Denn Ziel der sich aus den Honorartafeln ergebenden Degression sei, dass der Architekt bei höherem Auftragsvolumen ein relativ geringeres Honorar erhalte, nicht aber, dass bei einem auf mehrere Architekten aufgeteilten Auftragsvolumen für den Auftraggeber die gleichen Kosten anfielen wie bei der Vergabe nur eines umfassenden Auftrags. Mit einer Honorarberechnung auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten des Vertragsgegenstandes würde dem Grundsatz Rechnung getragen, dass sich der Wert und damit die Honorarwürdigkeit der Architektenleistung gerade in den anrechenbaren Kosten widerspiegeln (Rdn. 37 des Urteils).

Zur Anfrage 1: Die Anfrage lässt sich unmittelbar mit der vorab genannten Entscheidung des BGH aus 2006 beantworten. Will der Auftraggeber zwei Planer für ein Objekt beauftragen, spielt die Objektbildung nach HOAI keine Rolle. Der Vertragsgegenstand jedes Planers bestimmt das Objekt als Abrechnungseinheit, hier eben der hälftige Abwasserkanal. Aus dieser Hälfte ergeben sich dann die anrechenbaren Kosten und das Honorar. Das Objekt als Abrechnungseinheit reicht also nicht über den Vertragsgegenstand hinaus, wenn verschiedene Planer Teile eines Objekts beauftragt erhalten. Will der Auftraggeber Mehrkosten vermeiden, darf er nur einen einzigen Planer mit dem gesamten Objekt beauftragen.

Zur Anfrage 2: Auf Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass die beiden Wehrverschlüsse einer Wehranlage jeweils identisch seien und einmal auf der rechten und einmal auf der linken Wehrseite in die Wehranlage eingeplant werden müssten. Er wolle auch tatsächlich beide Wehrverschlüsse geplant haben. Zwei Wehrverschlüsse allein stellen allerdings keine zwei getrennten Objekte dar, für die die Ausnahmeregelungen von § 11 Abs. 2 ff. HOAI greifen könnten. Vielmehr handelt es sich um zwei Teile des Objekts Wehranlage, die nur gemeinsam die bestimmungsgemäße Funktion der Wehranlage insgesamt erfüllen können. Entsprechend ist dem vorab genannten Urteil des BGH aus 2008 zu folgen, es sind zwei Teile eines Objekts Wehranlage anzunehmen. Das Honorar ergibt sich aus der Summe der

anrechenbaren Kosten beider Wehrverschlüsse. Das ist auch deshalb schlüssig, weil die Einbau- und Belastungsbedingungen beider Wehrverschlüsse doch nicht vollständig identisch sind, gerade weil der eine Verschluss der linken, der andere Verschluss der rechten Kammer dient. Der Auftraggeber kann also § 11 Abs. 3 HOAI nicht anwenden (so aktuell für eine Wehranlage entschieden vom OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017 – 1 U 48/11).

Dem BGH-Urteil weiter folgend ergibt sich die Honorarzone auch nicht aus den Planungsanforderungen an die gesamte Wehranlage, sondern aus den Planungsanforderungen nur an die Wehrverschlüsse. Da bei diesen die technischen Anforderungen und fachspezifischen Bedingungen sehr hoch sind, liegt eher die Honorarzone V und nicht die Honorarzone IV vor, welche bei einem gesamten Sperrwerk lt. Anlage 12.2 zu § 48 Abs. 5 HOAI anzunehmen wäre.

Zur Anfrage 3: Schleusen einer Staustufe werden meist mit zwei Schleusenkammern ausgeführt. Im Normalbetrieb können Schiffe parallel gehoben und abgesenkt werden und im Falle der Revision einer Schleusenkammer behält zumindest noch eine Kammer ihre Funktion, so dass die Staustufe für Schiffe durchgängig bleibt. Für diesen Revisionsfall wird die Schleuse so ausgelegt, dass auch jede Kammer für sich ihre Funktion erfüllen kann. Dennoch erfüllt der Betrieb nur einer Schleusenkammer gerade nicht die bestimmungsgemäße Funktion einer Schleuse insgesamt. So ist auch in der Regel keine vollständige bauliche Trennung vorhanden, weil meist eine gemeinsame Mittelwand vorliegt, welche sowohl der einen als auch der anderen Kammer dient. Und auch die weiteren zur Staustufe gehörenden Teile gibt es nur einmal, wie die Vorhäfen oder Anlegestellen an den Ufern. Die Situation ist also vergleichbar mit der zuvor genannten Wehranlage. Auch Wehranlagen haben meist zwei Wehrfelder, damit ein Wehrfeld allein betrieben werden kann, während das andere in Revision ist. Dennoch ist auch ein Wehrfeld nur ein Bauwerksteil des Objekts Wehranlage. Im Grunde ist die Situation sogar mit einer zweistreifigen Bundesstraße vergleichbar, welche auch nur ein Objekt Verkehrsanlage darstellt. Jede Richtungsfahrbahn erfüllt ihre Funktion eigenständig und kann im Revisionsfall über eine Ampelregelung sogar den Verkehr beider Richtungsfahrbahnen aufnehmen. Allerdings ist es auch hier nicht die bestimmungsgemäße Funktion einer Richtungsfahrbahn, den Verkehr aus beiden Richtungen aufzunehmen, sondern nur im Ausnahmefall. Hier käme wohl keiner auf die Idee, für jede Richtungsfahrbahn ein eigenes Objekt Verkehrsanlage als Abrechnungseinheit nach HOAI anzunehmen.

Zudem lässt die HOAI oder die Rechtsprechung auch keine zeitliche Komponente bei der Objektbildung erkennen. Damit spielt es keine Rolle, dass auch über 3 Jahre die eine Schleusenkammer alleine den Betrieb sicherstellt. Nur die Schleuse insgesamt mit beiden Schleusenkammern ergibt das Objekt. Eine Schleusenkammer allein ist eben nur ein Bauwerksteil des Objekts Schleuse.

Fazit: Der Vertragsgegenstand bestimmt das Objekt als Abrechnungseinheit nach HOAI, wenn Teile eines größeren Objekts beauftragt sind. Dann ergeben sich die Honorare für den

Planer auch nur aus dem beauftragten Objekt. Was der Auftraggeber allerdings nicht kann, ist, das Objekt über den Vertragsgegenstand hinaus auszuweiten. Hier gilt: Jeder Planer erhält das Honorar aus seinem Vertragsgegenstand. Was auch nicht geht, ist, dass der Auftraggeber Teile eines Objekts zu einem eigenen Objekt erklärt. Das sieht die HOAI nicht vor. Die HOAI sieht allerdings auch nicht vor, dass der Planer aus Teilen eines Objekts eine getrennte Abrechnungseinheit macht. Auch bei der HOAI können sich weder Auftraggeber noch Planer nur die Rosinen herauspicken.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20